

STADT SULZ AM NECKAR

SATZUNG

zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung

vom 21. Juli 2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges. Bl. S. 582, ber. S. 698) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. Mai 2005 (Ges. Bl. S. 206) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 21. Juli 2008 folgende

7. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – vom 12. Dezember 1977 mit Änderungen vom 02.11.1982, 09.06.1986, 16.11.1992, 21.04.1994, 07.07.1997 und 24.06.2002 wird wie folgt geändert:

1.) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Es werden erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für die Benutzung der Leichenzelle | 151,-- € |
| 2. | für die Benutzung der Leichenhalle | 188,-- € |
| 3. | für das Ausheben eines Grabens und Wiedereinfüllen einschließlich Beseitigung des Abraumes, Abgabe und Beifuhr des Humus | |
| | a) Erwachsene, je Grab einfach tief | 445,-- € |
| | b) Erwachsene, je Grab doppelt tief | 514,-- € |
| | c) Kinder bis 10 Jahre | 141,-- € |
| 4. | für die Beisetzung einer Aschurne | 105,-- € |
| 5. | für das Wiederausgraben einer Leiche | 445,-- € |
| 6. | Soweit die Stadt die Grabzwischenwege mit Trittplatten gestaltet (§ 13 Abs. 13 der Friedhofsordnung) erfolgt die Lieferung und das Verlegen derselben gegen Berechnung der Selbstkosten. | |

2.) § 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei der Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten auf die Dauer von 30 Jahren betragen die Grabnutzungsgebühren für ein

einteiliges Wahlgrab	einteiliges doppeltiefes Wahlgrab	zweiteiliges Wahlgrab	Urnenwahl- grab
1.177,-- €	1.766,-- €	2.280,-- €	645,-- €

- (2) Für den erneuten Erwerb der Grabnutzungsdauer werden pro Jahr 1/30 der jeweils geltenden Grundgebühren erhoben.

- (3) Für die Zurverfügungstellung von Reihengräbern betragen die Grabnutzungsgebühren

1.	Reihengräber für Erwachsene	645,-- €
2.	Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre	370,-- €
3.	Urnenreihengräber	430,-- €
4.	Urnengemeinschaftsgrab –anonym-	305,-- €
5.	Urnengrab in vorhandenem Grab	245,-- €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulz a.N., den 21. Juli 2008

gez.
(Gerd Hieber)
Bürgermeister